

Bericht zur Gemeinderatssitzung vom 18.07.2022

1. Baugesuche

1.1. Umbau und Anbau eines bestehenden Wohnhauses auf Flst. Nr. 1118,
Zum Jägerweiher 8
Dem Vorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

1.2. Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Flst. Nr. 1122/1, Oberrussenried
Dem Vorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

1.3. Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes in 2 Wohneinheiten auf Flst. Nr. 1012,
Landolz 5
Dem Vorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

2. 9. Änderung des Flächennutzungsplans in Tettngang im Bereich des Schulcampus Manzenberg

- Neubau einer Sporthalle am Schulcampus Manzenberg

- Kenntnisnahme

Im Bereich des Schulcampus Manzenberg in Tettngang besteht im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer neuen Sporthalle aktuell ein weiterer Änderungsbedarf des Flächennutzungsplanes.

Es ist daher die Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets im Bereich des Schulcampus Manzenberg geplant. Die Gesamtfläche beträgt ca. 1,31 ha.

Die benötigten Flächen zur Errichtung einer neuen Sporthalle sind im wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als Grünflächen sowie in kleinen Teilen als Gemeinbedarfsfläche „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude“ dargestellt.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan ‚Sporthalle Manzenberg‘.

Geplant ist eine Realisierung des Vorhabens Mitte des nächsten Jahres.

Der Gemeinderat nimmt die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes zustimmend zur Kenntnis.

3. Kita Neukirch

-Anpassung der Benutzungsgebühren für die Kita Neukirch zum Kita-Jahr 2022/2023

-Anpassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung Neukirch

In der Gemeinderatssitzung vom 13. Juli 2020 wurde neben dem „Neuen Konzept“ auch die dazugehörige Gebührentabelle beschlossen. Pandemiebedingt konnte das „Neue Konzept“ in einer smarten Variante erst zum 1. September 2022 umgesetzt werden. Seit Anfang Juni 2022 liegt die „Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023“ vor. Empfohlen wurde eine pauschale Erhöhung der Elternbeiträge um 3,9% zum 1. September 2022. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeiträge.

Für die Gebührenanpassung zum 1. September 2022 wurde die pauschale Erhöhung der Empfehlungen von 3,9% zugrunde gelegt. Die monatliche Kostensteigerung für die Elternschaft liegt zwischen 2.-€ im Kindergartenbereich (4- und mehr Kind-Familie; Verlängerte Öffnungszeiten) und 15.-€ im Krippenbereich (1-Kind-Familie; Verlängerte Öffnungszeiten).

Das Mittagessen wird von der Schattmaier Gastronomie aus Wangen/ Primisweiler täglich frisch angeliefert. Ende April wurde über die Preisanpassung von 3,20€ auf 3,80€ je Mittagessen informiert, welche zum 1. August 2022 umgesetzt wird. Wie bisher sind die Kosten für das Mittagessen von den Eltern zu tragen. Die Abrechnung erfolgt alle zwei Monate im Nachhinein, je nach Anzahl der gebuchten Essen. Den Anregungen des Elternbeirates zur Gebührenerhöhung konnte mit Hinweis auf die fehlende Kostendeckung nicht entsprochen werden.

Der Gemeinderat beschloss die neue Gebührentabelle ab dem 01.09.2022 mit Satzung, die im Nachgang in diesem Amtsblatt veröffentlicht ist. Weiter werden 12 Monatsbeiträge erhoben und die Kosten für das Mittagessen werden den Eltern alle zwei Monate entsprechend der Buchung in Rechnung gestellt.

4. Betreuungsangebote an der Grundschule Neukirch Anpassung der Gebühren

Seit dem Schuljahr 2005/2006 bietet die Gemeinde Neukirch an ihrer Grundschule eine Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule an. Eltern haben seither die Möglichkeit, ihre Kinder (1. bis 4. Klasse) vor dem Unterricht (7:00 Uhr bis 8:30 Uhr) und nach dem Unterricht (11:00 Uhr bis 13:00 Uhr) in den Räumen der Grundschule betreuen zu lassen. Zum Schuljahr 2008/2009 wurde ergänzend die Ganztagesbetreuung eingeführt. Hier können die Kinder von Montag bis Donnerstag auch nach 13:00 Uhr bis 16:20 Uhr betreut werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen zu buchen. Nach der Hausaufgabenzeit (13:45 Uhr bis 14:50 Uhr) steht den Kindern das Freispiel sowie unterschiedliche spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten wie Basteln, Sport, Tischspiele usw. zur Verfügung. Auch die Lese- und Ruhecke sowie der Schulhof ist jederzeit zugänglich. Aktuell werden die Betreuungsangebote von insgesamt 22 Kindern genutzt. 10 Kinder nutzen das Ganztagesangebot und damit neben der verlässlichen Grundschule auch die Nachmittagsbetreuung. Zum Schuljahr 2011/2012 wurden die Gebühren letztmals angepasst und gelten seither.

Ab dem Schuljahr 2022/2023 wurden die Elternbeiträge angepasst und die Gebührentabelle überarbeitet. Da die Betreuung an einzelnen Tagen gebucht werden kann, wurde die neue Gebührenkalkulation entsprechend aufgebaut. Die Gebührentabelle beinhaltet zwei Staffellungen. Zum einen die Tagesstaffelung, nach der die Beiträge je nach Anzahl der gebuchten Tage um je 10% sinken. Zum anderen die Sozialstaffelung, nach der wie bisher, die Familien mit zwei und mehr Kindern, durch 25% Nachlass entlastet werden sollen. Hier soll künftig nicht wie bisher ausschlaggebend sein, dass zwei oder mehr Kinder ein Betreuungsangebot an der Grundschule nutzen, sondern wie viele Kinder im Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hintergrund dieser Änderung ist eine einheitliche Regelung in der örtlichen Kita und der Grundschule.

Nach wie vor bleibt die Möglichkeit erhalten, die Betreuung im Notfall über die „Spontanbuchung“ nur an einzelnen Tagen zu buchen.

Der Kostendeckungsgrad über die Elternbeiträge liegt auf Grundlage der aktuellen Buchungen bei rund 25%. Damit bleibt ein Abmangel von ca. 35% (11.800.-€) pro Jahr. Es werden 11 Monatsbeiträge (September bis Juli) erhoben.

Das Mittagessen wird ebenfalls von der Schattmaier Gastronomie aus Wangen/ Primisweiler täglich frisch angeliefert wie in der Kita. Ende April wurde über die Preisanpassung von 3,50€ auf 4,10€ je Mittagessen informiert, welche zum 1. August 2022 umgesetzt wird. Wie bisher sind die Kosten für das Mittagessen von den Eltern zu tragen. Die Abrechnung erfolgt bei der Schulbetreuung monatlich im Nachhinein, je nach Anzahl der gebuchten Essen. Die Kosten für das Mittagessen werden den Eltern am Ende jeden Monats entsprechend der Buchung in Rechnung gestellt. Der Elternbeirat zeigte sich mit der neuen Gebührentabelle einverstanden.

Die neue Gebührenübersicht wurde beschlossen und gilt ab 01. September 2022. Die Tabelle ist im Nachgang abgedruckt.

**Gebührenübersicht
Für die Betreuungsangebote an der Grundschule Neukirch
(Stand: September 2022)**

1-Kind-Familie			Monatsgebühr					Spontan- buchung*
Modell	Betreuungs- form	Betreuungs- zeiten	1 Tag/ Woche	2 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	4 Tage/ Woche	5 Tage/ Woche	
Modell 1	Verlässliche Grundschule	7:00 - 8:30 12:00 - 13:00	11 €	20 €	26 €	31 €	33 €	4 €
Modell 2	Verlässliche Grundschule und Mittags- betreuung	7:00 - 8:30 12:00 - 14:00	15 €	28 €	37 €	43 €		5 €
Modell 3	Mittags- und Nachmittags-	12:00 - 16:20	15 €	28 €	37 €	43 €		5 €
Modell 4	Ganztages betreuung	7:00 - 16:20	22 €	40 €	53 €	62 €		8 €
2-und-mehr-Kind-Familie			Monatsgebühr					Spontan- buchung
Modell	Betreuungs- form	Betreuungs- zeiten	1 Tag/ Woche	2 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	4 Tage/ Woche	5 Tage/ Woche	
Modell 1	Verlässliche Grundschule	7:00 - 8:30 12:00 - 13:00	8 €	15 €	20 €	23 €	25 €	3 €
Modell 2	Verlässliche Grundschule	7:00 - 8:30 12:00 - 14:00	12 €	21 €	28 €	32 €		4 €
Modell 3	Mittags- und Nachmittags-	12:00 - 16:20	12 €	21 €	28 €	32 €		4 €
Modell 4	Ganztages betreuung	7:00 - 16:20	17 €	30 €	40 €	46 €		6 €

Mittagessen
<p>Kosten je Mittagessen: 4,10 €</p> <p>Das Mittagessen kann nur bei den Modellen 2 bis 4 dazu gebucht werden</p> <p>Das Mittagessen kann bis spätestens 8 Uhr bestellt bzw. abbestellt werden (Tel. 951 965)</p> <p>Wird das Mittagessen nicht rechtzeitig abbestellt, so sind die anfallenden Kosten zu tragen.</p>

*Die Spontanbuchung kann bei unregelmäßigem Bedarf genutzt werden und ist über das Anmeldeformular vorab anzumelden.

5. Fortschreibung des Katastropheneinsatzplanes

Auf lokaler Ebene obliegt die Bewältigung alltäglicher Schadensereignissen in der Regel den örtlichen Einsatzorganisationen. Die Feuerwehr beispielsweise löscht Brände oder leistet technische Hilfe bei (Verkehrs)-Unfällen, die Hilfsorganisationen fahren Rettungseinsätze.

Stellt sich ein Ereignis jedoch als räumlich oder sachlich wesentlich komplexer dar oder eskaliert es zu einem Großschadensereignis, müssen eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen sowie der Einsatz verschiedener Akteure der (nichtpolizeilichen) Gefahrenabwehr koordiniert werden. Die örtliche Ebene betrifft dabei Katastrophen unterhalb der Schwelle der des Katastrophenfalls der nach den Bestimmungen des Katastrophenschutzgesetzes von den Ländern festgestellt wird mit der Folge, dass die Zuständigkeit der Gefahrenabwehr auf die Ebene der Landkreise übergeht.

Die Gemeinden wirken nach § 5 LKatSG im Katastrophenschutz mit und sind als Ortspolizeibehörden bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschutzschwelle für die Organisation und Durchführung von Maßnahmen die der Gefahrenabwehr dienen zuständig.

Basierend auf den Empfehlungen zur Umsetzung der VwV Stabsarbeit für kleinere Kommunen hat die Gemeinde Neukirch zwischenzeitlich den Katastropheneinsatzplan im Grobgerüst fortgeschrieben, welches kontinuierlich noch ergänzt sowie fortlaufend überprüft werden wird.

Weiter hat die Gemeinde zur Stärkung des Zivilschutzes eine kurze Broschüre anhand gängiger Vorlagen im Bereich des Zivilschutzes als Bürgerinformation zusammengestellt. Diese wird mit weiteren Informationen, Kurzfilmen und Checklisten zur privaten Vorsorge im Katastrophenfall auf der Homepage www.neukirch-gemeinde.de, Rubrik Katastrophenschutz verlinkt bzw. zur Verfügung gestellt.

6. Betreuungsakt - Zweckverband Breitband Bodenseekreis

Aufgabe des Zweckverband Breitband ist, die Versorgung von Gewerbetreibenden, Freiberuflern, Bürgern sowie öffentlichen Einrichtungen und sonstiger Unternehmen mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Breitbanddiensten. Diese Aufgabe wird durch den Zweckverband Breitband Bodenseekreis sichergestellt, indem eine gemeinsame, zusammenhängende, flächendeckende Telekommunikationsinfrastruktur im Verbandsgebiet aufgebaut und betrieben wird. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und somit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar. Um diese, auferlegten, gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vollumfänglich erfüllen zu können, bedarf es neben den in Anspruch zu nehmenden Förderprogrammen vom Bund und des Landes Baden-Württemberg, auch Ausgleichsleistungen der Zweckverbandsmitglieder. Staatliche Zuwendungen, die der Zweckverband Breitband Bodenseekreis erhält, unterliegen dem Europäischen Beihilferecht, dessen Anwendbarkeit wird durch die Gesellschaftsform des Zweckverbands nicht ausgeschlossen. Infolge eines Gutachtens durch die iuscomm Rechtsanwälte, beauftragt durch den Zweckverband Breitband Bodenseekreis, wurde die Erstellung eines Betreuungsaktes empfohlen.

Für die Versorgung der Bevölkerung im Verbandsgebiet mit leistungs-, bedarfsgerechten und zukunftsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur ist das Tätigwerden des Zweckverbandes Breitband Bodenseekreis unerlässlich. Dieser hat in diversen Markterkundungsverfahren festgestellt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt – mindestens für die kommenden drei Jahre -keine privaten Investoren planen, zeitnah eine flächendeckende Telekommunikationsinfrastruktur zu errichten und zu betreiben. Um dem vorliegenden Marktversagen entgegenzuwirken und die Bevölkerung adäquat mit einer ausreichenden Breitbandinfrastruktur versorgen zu können, ist das Tätigwerden des Zweckverband Breitband Bodenseekreis unabdingbar. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und somit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

Unter Berücksichtigung des Europäischen Beihilferechts soll der Zweckverband Breitband daher mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut werden

Ein Betrauungsakt als solcher hat keine finanziellen Auswirkungen, jedoch werden an die Gesellschaft gewährte Vorteile (z.B. Umlagen) legitimiert. Dadurch wird die Gefahr einer möglichen Rückzahlung nach einer Prüfung minimiert.
Der Betrauungsakt für den Zweckverband Breitband Bodenseekreis wird damit beschlossen.

7. Beschluss über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 (4) GemO

Nach § 78 Abs. 4 der GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Zu den Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zählen die von Bund und Land der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben sowie die Förderung des gemeinsamen Wohls der Einwohner. Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende entscheidet der Gemeinderat.

In der Zeit vom 01.01.2022 bis 30.06.2022 haben wieder Privatpersonen bzw. Betriebe Spenden an die Gemeinde Neukirch getätigt. Nach herzlichem Dank an die Spender werden die Spenden bzw. Spendenangebote angenommen und zweckentsprechend verwendet.

8. Anfragen, Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Coronasituation Neukirch

Im Moment ist in Neukirch eine Inzidenz von 442 zu verzeichnen. In den vergangenen 7 Tagen wurden 13 positive Fälle in Neukirch registriert.

b) Fluchtsituation Ukraine

Insgesamt sind aktuell in Baden-Württemberg 112.000 ukrainische Kriegsflüchtlinge zu verzeichnen. Davon befinden sich 2.500 im Bodenseekreis und 5 Flüchtlinge sind derzeit in Neukirch untergebracht.

c) Absenkung Raumtemperatur

In Anbetracht der laufenden Energiediskussionen wurden auch die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Neukirch auf Einsparpotentiale überprüft und optimiert. Eine Absenkung der Temperatur im Hinblick auf die kommenden Wintermonate um weitere 4°C würde bei den gemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen wie Kita, Schule u.a. im Moment noch zu weit führen. Dagegen hat die Absenkung um 2°C nur relativ geringe finanzielle Auswirkungen. Es wird daher beschlossen die Nutzer der Räumlichkeiten zwar in Bezug auf die Raumtemperatur zu sensibilisieren eine grundsätzliche Absenkung der Temperatur soll jedoch nicht erfolgen.

d) Mietspiegel

Zum 01.08.2022 wurde der neue Mietspiegel fortgeschrieben. Es fand eine Anpassung durch Anwendung des deutschen Verbraucherpreisindex an die aktuelle Marktentwicklung statt. Es wurde bei der Fortschreibung eine neue durchschnittliche Nettomiete (Basismiettable) unabhängig von allen Wohnmerkmalen von 7,25 €/m² ermittelt (Erhöhung um ca. 6,534%)
Ab 01.08.2022 ist der neue Mietspiegel und Mietspiegelrechner wieder über die Homepage www.neukirch.gemeinde.de , Rubrik Wirtschaft & Immobilien erreichbar.